

Arbeitsgericht Darmstadt

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024

I. Kammerzuweisung

Die Vorsitzenden werden den einzelnen Kammern wie folgt zugeteilt:

Kammer 1:	Direktor des Arbeitsgerichts Schäfer
Kammer 2:	Richterin am Arbeitsgericht Hennecke
Kammer 3:	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Dienstbach
Kammer 4:	Richterin am Arbeitsgericht Kaiser
Kammer 5:	Richter am Arbeitsgericht Dr. Polatsidis
Kammer 6:	Richterin am Arbeitsgericht Bley
Kammer 7:	Richter am Arbeitsgericht Lösch
Kammer 8:	Richter am Arbeitsgericht Dr. Langendorf
Kammer 9:	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Oppermann
Kammer 10:	Richterin am Arbeitsgericht Pohl
Kammer 11:	derzeit nicht besetzt

II. Sitzungstage

Kammer 1:	Güte- oder Kammertermin mittwochs
Kammer 2:	Güte- oder Kammertermin freitags
Kammer 3:	Gütetermin freitags, Kammertermin dienstags
Kammer 4:	Güte- oder Kammertermin dienstags
Kammer 5:	Gütetermin montags, Kammertermin mittwochs
Kammer 6:	Güte- oder Kammertermin mittwochs
Kammer 7:	Güte- oder Kammertermin donnerstags
Kammer 8:	Gütetermin montags, Kammertermin donnerstags
Kammer 9:	Gütetermin freitags, Kammertermin dienstags
Kammer 10:	Güte- oder Kammertermin donnerstags

III. Verteilung der Geschäfte

1. Turnus der Verteilung

Die Verteilung der Klagen und Anträge erfolgt an jedem Arbeitstag ab 10.00 Uhr durch die Verteilungsstelle (Eingangserfassung) unter der Verantwortung der Geschäftsleiterin bzw. ihrer Vertreterin. Es werden alle Sachen verteilt, die bis 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 10.00 Uhr vorliegen. Einstweilige Verfügungen und Arreste sind nach Eingang unverzüglich und vorrangig zu verteilen.

Stellt sich nach erfolgter Verteilung eines Verfahrens heraus, dass dieses Verfahren unbemerkt bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei dem Arbeitsgericht eingegangen war (z. B. auf dem Server, ohne dass dies festgestellt wurde oder festgestellt werden konnte), so bleibt es bei der vorgenommenen Verteilung.

In getrenntem Turnus werden verteilt:

- a) Klagen, Mahnverfahren ab Widerspruch bzw. Einspruch, selbständige Prozesskostenhilfersuchen und Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
- b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
- c) Einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren,
- d) Rechtshilfersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens,
- e) Einstweilige Verfügungen und Arreste,
- f) Neu eingehende Mahnverfahren.

2. Verfahren der Verteilung

Die tägliche Verteilung der Verfahren auf die Kammern gem. Nr. 1 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Bestimmungen in **Anlage 1** und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern.

Die Ca- und Ha-Verfahren werden in eine fortlaufende Liste eingetragen, welche maximal 10 Felder für eine Kammer vorsieht. Dabei sind die jeweiligen Teilzeitbeschäftigungen und Entlastungen zu berücksichtigen, so dass für diese Verfahren die folgende Anzahl von Feldern maßgeblich ist:

Kammer 1	4 Felder	(Entlastung als Direktor 50 % und als Arbeitsrechtslehrgang-leiter 10 %)
Kammer 2	7 Felder, ab 01. Juli 8 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung)
Kammer 3	8 Felder	(Entlastung jeweils 10 % Arbeits-rechtslehrgang und Tätigkeit als ARA)
Kammer 4	6 Felder, ab 01. Juli 7 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung und Entlastung 10 % Arbeitsrechtslehrgang)
Kammer 5	10 Felder	
Kammer 6	5 Felder	(50 % Teilzeitbeschäftigung)
Kammer 7	7 Felder	(Entlastung als Arbeitsrechtslehr-gang-leiter 10 % und als AG-Leiter 20 %)
Kammer 8	9 Felder, ab 01. Juli 8 Felder	(Entlastung als Arbeitsrechtslehr-

		gangsleiter 10 % und als Richterrat 5 %)
Kammer 9	10 Felder	
Kammer 10	6 Felder, ab 01. Juli 7 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung und Entlastung Arbeitsrechtslehrgang 10 %)

Die Verteilung der Ga-, BV-, BvGa-, Ba- und AR-Sachen erfolgt ohne Blockbildung fortlaufend einzeln durch Eintragung in eine Liste mit maximal fünf Feldern pro Kammer, welche den vorstehenden Größenverhältnissen entspricht. Dabei wechselt bei ungeraden Belastungsquoten (z.B. 50 %) der Zahlenblock in der Weise ab, dass die richtige Belastungsquote erreicht wird (z.B. zunächst 3 freie Felder, dann 2, dann wieder 3 u.s.w.; es wird stets mit der größeren Zahl begonnen).

Schutzschriften erhalten ein AR-Aktenzeichen mit der Anfangszahl 0.

Die Verteilung ab 01.01.**2024** erfolgt in der Weise, dass die im Vorjahr geführten Listen fortgeschrieben werden.

3. Alphabetische Reihenfolge

Mehrere am selbem Tag eingegangene Klagen und Anträge mit derselben Partei auf Kläger- oder Beklagtenseite werden gemäß Nr. 1 nach der alphabetischen Reihenfolge der für die erste Klage zuständigen Kammer zugeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für mehrere Beschlussverfahren (BV) mit denselben Antragstellern oder denselben Antragsgegnern. Die Regelungen über die Behandlung von Vorverfahren und Parallelverfahren bleiben unberührt; Ziff. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Verfahren, die von einer Kammer an eine andere zuständigkeitshalber abgegeben wurden, werden unverzüglich und vorab verteilt.

4. Vorverfahren

Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das als erstes vorangegangene Verfahren gelangt ist, es sei denn, dass dieses Verfahren bei dem Arbeitsgericht vor dem 1. Januar **2022** beendet worden ist.

In den Fällen eines Forderungsübergangs (z.B. gem. § 115 SGB X) ist die Vorverfahrensregelung ebenfalls anzuwenden.

Zu den in Absatz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, sofern sie dasselbe Arbeitsverhältnis oder dasselbe Betriebsratsmitglied betreffen und auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, ferner Eilverfahren nach 1. c) und e). Verfahren nach §§ 99 bis 101 BetrVG gelten nur dann als Vorverfahren i.S.d. Absatzes 1, wenn es sich um dieselbe personelle Maßnahme handelt.

Weiterhin gehören zu den in Absatz 1 genannten Verfahren Beschlussverfahren, mit denen der Abbruch einer Betriebsratswahl geltend gemacht wird, und Beschlussver-

fahren, die auf Feststellung der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der sodann durchgeführten Betriebsratswahl gerichtet sind.

Sind Streitigkeiten über Anwaltsvergütung wesentlicher Gegenstand eines Beschlussverfahrens, so findet die Vorverfahrensregelung Anwendung, wenn es um die Vergütung wegen eines vorangegangenen Beschlussverfahrens geht. Kommen als Vorverfahren mehrere Verfahren in Betracht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem höchsten geltend gemachten Betrag.

Darüber hinaus gehören zu den in Absatz 1 genannten Verfahren auch selbständige Beweisverfahren und AR-Verfahren.

Ba-Verfahren, die nicht in ein Ca-Verfahren übergeleitet werden, gehören nicht zu den in Abs. 1 genannten Verfahren. Auf diese Verfahren finden jedoch untereinander die Vorverfahrensregelungen Anwendung.

Bei einem turnusübergreifenden Wechsel der Verfahrensart verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die zuerst mit der Angelegenheit befasst worden ist (z.B. Wechsel vom AR-Verfahren zum Ca-Verfahren).

Ist eine Schutzschrift im AR-Register eingetragen, wird sie bei Eingang der erwarteten Eilsache der Kammer zugewiesen, der die Eilsache zugeteilt worden ist.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch, wenn nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind oder wenn nach Insolvenzeröffnung nunmehr gegen den Insolvenzverwalter Klage erhoben wird.

5. Verfahren nach §§ 99 ff. BetrVG

Wird in verschiedenen Verfahren um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach §§ 99, 100 und 101 BetrVG gestritten, die sich auf dieselbe personelle Maßnahme betreffend den selben Arbeitnehmer beziehen, so ist für alle folgenden Verfahren die Kammer zuständig, die zuerst mit einem solchen Verfahren befasst worden ist.

6. Besondere Vorverfahrensregelungen

Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

Werden Verfahren vom Bundesarbeitsgericht an „eine andere“ Kammer des Arbeitsgerichts zurückverwiesen, ist die Kammer mit der gegenüber der Ursprungskammer nächsthöheren Ordnungszahl zuständig. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

7. Parallelverfahren

Gelangen mehrere Verfahren mit im Wesentlichen gleichem Sachverhalt (Parallelsachen), die dieselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten betreffen, in verschiedene Kammern, ist nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch die Vorsitzenden für die Bearbeitung dieser Verfahren die Kammer zuständig, der das zuerst eingegangene Verfahren zugeteilt worden ist, es sei denn, die Zuteilung erfolgte vor dem 1. Januar **2023**. BA-Verfahren, die nicht in ein Streitiges Verfahren übergeleitet wurden, werden bei dieser Regelung nicht berücksichtigt; im Falle der Überleitung ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zeitpunkt der Überleitung.

Ist eine Sache nach der Parallelitätsregelung zu verteilen, ruht die Verteilung nach der Vorverfahrensregelung.

Die Verteilung nach der Parallelitätsregelung erfolgt auch dann, wenn in dem Parallelrechtsstreit darüber hinaus weitere Streitgegenstände geltend gemacht werden.

8. Abtrennung von Verfahren

Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Kammerzuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

9. Ruhende Verfahren

Verfahren, die - z.B. nach sechsmonatigem Ruhen - nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

10. Arrest-, Verfügungs- und Hauptsacheverfahren

Die für die anhängige Hauptsache zuständige Kammer ist auch für die Arrest- und Verfügungsverfahren in Bezug auf die Hauptsache zuständig und umgekehrt, soweit der Streitgegenstand im Wesentlichen identisch ist.

11. Verfahren mit Bezug zu Einigungs- oder Schlichtungsstellen

Bei der Verteilung einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Kammer im Turnus übersprungen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für die Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

Diese Regelungen gelten auch für tarifliche Schlichtungsstellen.

12. Neu anhängig gemachte Verfahren, zurückgewiesene Verweisungen

Werden anhängige Verfahren zurückgenommen und später mit im Wesentlichen gleichen Verfahrensgegenstand erneut anhängig gemacht, so bleibt die Kammer zuständig, bei der das zurückgenommene Verfahren anhängig war.

Werden Verweisungen an das Arbeitsgericht Darmstadt von diesem als nicht bindend (greifbar gesetzeswidrig) erachtet und die Verfahrensakten an das Ausgangsgericht zurückgesandt, so werden diese Verfahren als AR-Verfahren eingetragen; das Ca-Aktenzeichen wird überschrieben.

13. Weitere allgemeine Regelungen

Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit verkannt worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Kann diese nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut in die Verteilung zu geben. Die Zuteilung der eingegangenen turnusmäßig verteilten Sachen bleibt hiervon unberührt.

Nach der Antragstellung im Kammertermin bzw. nach dem ersten Kammertermin ist die Abgabe ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach III. 11..

Ist sonst eine Sache an eine an sich unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei der Zuteilung.

14. Anrechnung von Parallelsachen auf den Turnus

Gelangen mehr als 50 parallele Ca-Verfahren bzw. mehr als 25 parallele BV-Verfahren in eine Kammer, werden die darüber hinaus gehenden Verfahren auf den Turnus nicht angerechnet.

15. Besondere Vorschriften für Einstweilige Verfügungen

Während einer Krankheit, die der Geschäftsleiterin bzw. ihrer Vertreterin bereits gemeldet ist, sowie während des Erholungsurlaubs, des Sonderurlaubs, einer Fortbildung und des Arbeitsrechtslehrgangs werden der betreffenden Kammer keine Ga- und BVGa-Verfahren zugeteilt. Die betreffende Kammer wird bei der Verteilung übersprungen. Eine Anrechnung auf den Turnus, der nach Beendigung der Abwesenheit durch Zuteilung an die übersprungene Kammer fortgeschrieben wird, erfolgt dabei zu Gunsten der übersprungenen Kammer nicht.

16. Entscheidung in Zweifelsfragen

In allen Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, sofern sich die betroffenen Vorsitzenden nicht unverzüglich einigen.

17. Güterichterverfahren

Verfahren können gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG an eine Kammervorsitzende oder einen Kammervorsitzenden dieses Gerichts als Güterichter verwiesen werden, soweit diese oder dieser damit einverstanden ist und es sich um ein an diesem Gericht anhängiges Verfahren handelt. Über die Entlastung des Güterichters entscheidet das Präsidium im Nachhinein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwands.

Die Eingangserfassung des Gerichts vergibt für jedes Güteverfahren ein jährlich laufendes Aktenzeichen (GRa) und registriert es.

IV. Vertretung, Besorgnis der Befangenheit

1. In Fällen von **Krankheit, Dienstbefreiung, Sonderurlaub** und **sonstiger Verhinderung** werden die Vorsitzenden von der/dem Vorsitzenden der Kammer mit der nächst höheren Kammerzahl vertreten. Im Falle deren oder dessen Verhinderung ist sodann der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst höheren Kammerzahl zuständig. Ist die höchste Kammerzahl erreicht, wird der Turnus mit der Kammer 1 fortgesetzt.

Die Vertretung erfolgt jeweils bis zum Ablauf von fünf Arbeitstagen, wobei die Vertretungstätigkeit der Vorsitzenden der Kammern 1 und 6 nach Ablauf von drei Arbeitstagen und die der Vorsitzenden der Kammern 2, 4 und 10 nach Ablauf von vier Arbeitstagen endet. Dies gilt nicht für den Fall der Verhinderung wegen der Besorgnis der Befangenheit.

Ein Fall der sonstigen Verhinderung liegt auch vor, wenn bereits eine andere Vertretung wahrgenommen wird, es sei denn, es stehen nicht ausreichend viele Vorsitzende als Vertreter oder Vertreterinnen zur Verfügung. Die Urlaubsvertretung ist in jedem Fall vorrangig.

Tritt der Fall einer sonstigen Verhinderung aufgrund der Wahrnehmung einer anderen Vertretung ein, so wird d. ursprünglich zu vertretende Kammervorsitzende von der zuständigen Verhinderungsververtretung vertreten. (Beispiel: Die Vors. der Kammer 3 ist in Urlaub und der Vors. der Kammer 8 - ihre Urlaubsvertretung - erkrankt während dieser Zeit. Vertreter/innen der beiden Vors. sind dann deren jeweilige Verhinderungsvertreter/innen.)

2. Im Falle von **Urlaub** vertreten sich gegenseitig die Vorsitzenden der Kammern 1 und 9, 2 und 10, 3 und 5, 4 und 6, 7 und 8.

3. Bei der Vertretung in einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des **Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle** geht, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Vertretungskette übersprungen, die bzw. der in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.
4. Im Falle der **Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit** entscheidet über das Ablehnungsgesuchen der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst niedrigeren Kammerzahl. Im Falle deren oder dessen Verhinderung ist sodann der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst niedrigeren Kammerzahl zuständig. Ist die niedrigste Kammerzahl erreicht, wird der Turnus mit der Kammer mit der höchsten Kammerzahl fortgesetzt.

V. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Die Zuteilung der Arbeitsrichter/innen gemäß § 31 ArbGG zu den einzelnen Kammern ergibt sich aus der **Anlage 2** zu dieser Geschäftsverteilung.
2. Neu ernannte ehrenamtliche Richter/innen werden als Nachfolger/innen der ehrenamtlichen Richter/innen, deren Amtszeit abgelaufen ist, in der Reihenfolge der Kammern 1 - 10 der jeweiligen Kammer unter Beachtung der Kammerzuständigkeit zugeteilt. Bei zeitlichem Mehrfacheingang wird in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen.
3. Wiederernannte ehrenamtliche Richter/innen werden unter Beachtung der Kammerzuständigkeit der Kammer zugeteilt, der sie zuvor angehörten, wenn zwischen dem Amtszeitablauf und der Wiederernennung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.
4. Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der/die nächste in der Reihe als sein/ihr Vertreter/in zugezogen, sofern er/sie nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch diese/r verhindert, so der/die übernächste usw.
5. Der/die Vertretende ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen ist, zuzuziehen, während der/die als Vertreter/in tätig gewordene in diesem Fall übergangen wird.
6. Ist bei Verhinderung einer/s ehrenamtlichen Richterin/s die rechtzeitige Ladung einer/s Nächstfolgenden wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richter/innen in der Reihenfolge der Notliste zuzuziehen. Diese Heranziehung ist dem/r ehrenamtlichen Richter/in auf den Lis-
tenturnus anzurechnen.

7. Zu Beginn eines jeden Jahres werden die ehrenamtlichen Richter/innen in Fortsetzung des Ladungsturnus des abgelaufenen Jahres zu den Kammerterminen ihrer zugewiesenen Kammer geladen.
8. Bei der gegenseitigen Vertretung von Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Vertretungskammer auch für die Verfahren in der Kammer zuständig, in der die Vertretung erfolgt.
9. Wird ein/e ehrenamtliche/r Richter/in abgelehnt, so tritt an seine/ihre Stelle der/die ehrenamtliche Richter/in, der/die nach der Liste der ehrenamtlichen Richter/innen als nächste Person heranzuziehen ist, ohne dass er/sie bei der Heranziehung zur nächsten Sitzung übergangen wird.

6. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Arbeitsgericht Darmstadt, den 21.12.2023

Das Präsidium

Schäfer

Dr. Oppermann

Lösch

Kaiser

Dr. Langendorf

Anlage 1

1. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners (siehe III. 2.). Im Beschlussverfahren sind die Anfangsbuchstaben des Betriebes maßgebend. Unerheblich ist es, ob diese Bezeichnung richtig ist oder nicht, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Schreibfehler vor.
2. Bei mehreren beklagten Parteien ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der Partei mit dem im Alphabet vorgehenden Leitbuchstaben maßgebend.
3. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen verschiedene beklagte Parteien mit derselben Parteibezeichnung zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben der Klageparteien maßgebend.
4. Titel, Artikel sowie Adelsprädikate und dergleichen bleiben ebenso außer Betracht wie bei natürlichen Personen und Einzelfirmen die Vornamen.